



GCU JOINT COMMITTEE

15. Dezember 2021

VERLÄNGERUNG DER EMPFEHLUNGEN FÜR ÜBERGANGS-BESTIMMUNGEN FÜR DIE KENNZEICHNUNGEN ZU FESTHALTEKRAFT UND WARNZEICHEN FÜR HOCHSPANNUNG

SITUATION

Wir nehmen Bezug auf [unsere Schreiben vom 1. März und 5. Mai 2021](#) (diesem Schreiben beigelegt) und die darin enthaltenen Empfehlungen, die von den Unterzeichnern des AVV befolgt wurden und die geholfen haben, unnötige Störungen des Schienengüterverkehrs im Laufe dieses Jahres zu vermeiden.

Wie unten erläutert, konnten nicht alle zugrundeliegenden Probleme bis zum heutigen Tage gelöst werden, sondern bedürfen weiterer Erörterung und Reflexion in 2022. Diese werden zu weiteren Anpassungen des AVV führen, die nicht vor 1. Januar 2023 wirksam werden.

ANSCHRIFT DER FESTHALTEKRAFT

Da einige EVUs bemerkt haben, dass Güterwagen zwar dieselbe Anschrift der Festhaltekraft in kN haben, allerdings mit unterschiedlich kalkulierten Werten, arbeitet die Europäische Eisenbahnagentur ERA (European Union Agency for Railways) gegenwärtig an einer möglichen Anpassung der TSI Wag (2013/321). Diese Änderung, die vorschlägt, sowohl die Kraft in Abhängigkeit von der Reibung der Bremsklötze am Rad als auch die Kraft in Abhängigkeit von der Haftung zwischen Rad und Schiene anzuschreiben, wird Auswirkungen auf die EN 15877-1 haben. Die Auswirkungen auf die bestehende Flotte, den AVV und dessen Anhang 11 werden im Laufe des Jahres 2022 analysiert.

EMPFEHLUNG: In Anbetracht der derzeit laufenden Abklärung sollten Wagen mit fehlenden Anschriften der Festhaltekraft in kN **bis 1. Januar 2023** so behandelt werden, wie es in unserem Schreiben vom 1. März 2021 empfohlen wurde, was bedeutet, dass Muster M anzuwenden und der Schadcode 6.1.1.5 anzugeben ist.

WARNZEICHEN FÜR HOCHSPANNUNG

Während die Klarstellung, welche Wagen, die keine Leitern oder Tritte haben, gekennzeichnet werden müssen, in Anlage 11 AVV mit Wirkung zum 1. Januar 2022 eingeführt wurde, ist eine Einigung über die entsprechenden Maßnahmen in Anlage 9 AVV nicht rechtzeitig für die Fassung 2022 des AVV erreicht worden. Die entsprechenden Anpassungen müssen daher für die Einführung in der AVV-Version 2023 vorbereitet werden.

EMPFEHLUNG: Im Hinblick auf den laufenden Klärungsprozess sind Wagen ohne Leitern und Tritte sowie mit fehlender oder unvollständiger Hochspannungs-Warnkennzeichnung, die gemäß Punkt 8.2 der Anlage 11 AVV 2022 verpflichtend sind, wie in unserem Schreiben vom 5. Mai 2021 empfohlen **bis 1. Januar 2023** zu behandeln, d.h. Muster M ist anzuwenden und der Schadcode 6.1.1.12 anzugeben.

Bei Wagen mit Leitern und Tritten halten wir die im Schreiben vom 5. Mai 2021 beschriebene Empfehlung für das ganze Jahr 2022 aufrecht, d.h. bei Fehlen lediglich eines Warnzeichens ist das Muster K anzubringen, und bei Fehlen beider Zeichen ist der Wagen auszusetzen. Der entsprechende Schadcode im Schadensprotokoll lautet in diesen Fällen 6.1.1.10.

Bei Fragen zur korrekten Anwendung dieser Empfehlungen in der Praxis wenden Sie sich bitte direkt an das AVV-Büro: gcu@gcubureau.org.

Mit freundlichen Grüßen,



Stefan Lohmeyer
Co-Vorsitzender
GCU Joint Committee
UIP



Nicolas Czernecki
Co-Vorsitzender
GCU Joint Committee
UIC

Anlagen:

- Empfehlungsschreiben des AVV Joint Committee vom 1. März und 5. Mai 2021